

Höhe gebracht werden kann, ist gewiß jeder Landwirth glücklich zu preisen, der, wie ein sehr verdienstvoller Schriftsteller über Wiesencultur sagt: „unumschränkter Herr eines Baches ist.“ Leider sind aber der Hemmnisse so viele, daß oft der intelligenteste Landwirth von Wiesenculturen abgehalten wird, wodurch viel Gutes gestiftet werden könnte. Ich verkenne nicht, daß die gesetzliche Regulirung dieser Angelegenheit unendlich vielen Schwierigkeiten unterliegt, besonders in Berücksichtigung der Sonderinteressen; indessen durchzuführen muß es sein. Wir haben auch bereits den Vorgang eines Nachbarstaates, wo dieser Gegenstand von den ständischen Ausschüssen berathen worden und ein Gesetz darüber, meines Wissens, bereits erschienen ist. Ich erbitte mir daher nochmals die Rücksicht der hohen Kammer, daß ich mir diese kleine Abweichung erlaubt habe, und bin zugleich so frei, an das hohe Ministerium die ergebenste Anfrage zu richten, ob wir im Verlaufe dieses Landtags einem Gesetz, die freie Benutzung der Wasserkraft betr., entgegensehen dürfen.

Staatsminister v. Könnerik: Die Regierung hat sich allerdings mit dieser Frage beschäftigt. Als auf dem Landtage 1837 ein Antrag hierauf gestellt wurde, hat sich das Ministerium, der gegebenen Erklärung gemäß, sofort mit dieser Angelegenheit beschäftigt und ein Gesetz bearbeitet. Ich muß aber gestehen, daß es der Regierung noch nicht gelungen ist, das Problem befriedigend zu lösen, wie die einmal anerkannten bestehenden Rechte der angrenzenden Grundstücksbesitzer und der Besitzer von Wasserwerken mit den Interessen der entfernter wohnenden, welche von dem Wasser Gebrauch zu machen wünschten, vereinigt werden können. In den italienischen Staaten, namentlich der Lombardei, ist das fließende Wasser in seinem ganzen Lauf einzelnen Familien oder Corporationen verliehen und daher Eigenthum von Privaten, welche es dann wieder an Andere überlassen, die sich mit ihnen darüber zu vereinigen haben. In Frankreich versuchte man diesen Gegenstand im Gesetzgebungswege dadurch zu reguliren, daß man die Benutzung der fließenden Wasser von einer Genehmigung der Regierung abhängig machen und deshalb dieselben für Staatseigenthum erklären wollte. Dies fand jedoch, weil man es für eine Fiscalität erkannte, Widerspruch, so daß das Gesetz zurückgenommen werden mußte. Bei dieser Schwierigkeit glaubte die Regierung abwarten zu müssen, wie diese Conflicte in der Gesetzgebung Preußens gelöst werden würden, deren Regierung sich seit längerer Zeit mit diesem Gegenstand beschäftigt. Sie wird aber diesen Gegenstand fortwährend im Auge behalten und nach dem Erscheinen des Gesetzes in jenem Staate die Arbeit wieder aufnehmen.

Abg. aus dem Winkel: Wenn es sich in diesem Jahre herausgestellt hat, daß es nützlich und hier und da auch nothwendig ist, wenn noch neue Mühlen angelegt werden, indem bei großem Mangel an Wasser Ersatz durch Windmühlen sich sehr nützlich erwiesen hat, so ist es nur dankbar anzuerkennen, wenn die hohe Staatsregierung solche Anlagen, wenn sie auch hier und da von Unterbehörden aus falschen Ansichten erschwert worden sind, soviel als möglich begünstigt hat. Wenn nun aber hier eine Verordnung in Aussicht gestellt worden ist, wegen der Pflichten

der Müller gegen die Mahlgäste, so kann ich nicht unerwähnt lassen, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn namentlich in dieser Verordnung noch eine größere polizeiliche Aufsicht mit getroffen würde. Es hat sich nämlich in diesem Jahre eine große Calamität dadurch herausgestellt, daß der Zubrang von Mahlgästen zu Mühlen, welche keinen Wassermangel hatten, natürlich sehr groß war. Diese Noth wurde nun theils von den Müllern, theils vorzüglich von Knappen zu ihrem Vortheil benützt. Sie haben sich enorme Geschenke als Mahlgeld geben lassen, und dadurch ist der ärmere Theil der Unterthanen, welcher nicht im Stande war, diese hohen Geschenke zu erschwingen, außerordentlich bedrückt worden. Indessen nähre ich die Hoffnung, daß in diese zu erwartende Verordnung namentlich das mit aufgenommen werden wird, daß die Polizei darüber Aufsicht führen möchte, daß die Mahlgäste nach der Ordnung, wie sie ihr Getraide in die Mühle bringen, so viel möglich auch abgefertigt würden, und daß namentlich nicht durch hohe Geschenke die Knappen berechtigt sein dürften, diesen oder jenen vorzuziehen, weil dadurch nur der arme Mann bedrückt wird. Der Reiche wird die Geschenke geben, der Arme kann es nicht und muß darum Noth leiden, und in diesem Sinne bitte ich die hohe Staatsregierung um Berücksichtigung meiner ausgesprochenen Ansicht.

Staatsminister Noßik und Sänckendorf: Die Verordnung, welche in dieser Beziehung bei dem Ministerio entworfen worden ist, und in diesem Augenblicke wohl schon gedruckt wird, dürfte im Wesentlichen den Wünschen des geehrten Abgeordneten entsprechen. Namentlich ist darin darauf hingewiesen, daß die Reihenfolge in Abfertigung der Mahlgäste streng beachtet werden soll. Es ist diese Vorschrift schon eine ältere, sie wird in der gegenwärtigen Verordnung nur wieder eingeschärft. Auch werden die Obrigkeiten darauf hingewiesen, darauf zu halten, daß ihr stracklich nachgegangen werde.

Abg. aus dem Winkel: Ich bin dem Herrn Staatsminister für diese Erklärung sehr dankbar.

Abg. v. Gablenz: Ich wollte nur dem Ministerio entgegen, in Betreff dessen, daß wir über die Wasserkraft keine Gesetzworlage erwarten dürften. Ich werde in den nächsten Tagen der hohen Kammer eine Petition übergeben und enthalte mich deshalb, weiter darauf einzugehen. Die Schwierigkeiten einer solchen Vorlage erkenne ich, aber sie wachsen mit jedem Jahre, und wenn man dann künftig eine Gesetzworlage bilden will, da man jetzt noch nicht recht weiß, wem das Wasser angehöre, so wird das später immer schwieriger werden, wenn durch willkürliche Besitzergreifung des Wassers Folgerungen für eine spätere Zeit sich ziehen lassen.

Staatsminister v. Könnerik: Ueber die Schwierigkeit einer solchen Gesetzworlage nur noch eine kurze Bemerkung. Im Jahre 1837, als sich die Regierung zuerst über diesen Gegenstand aussprach, war ein Gesetzentwurf in dem benachbarten Staate bereits ausgearbeitet und den Provinzialständen zur Begutachtung schon vorgelegt, und doch hat man bis jetzt noch nicht zur Vollendung desselben gelangen können; vielmehr waren die Gutachten so verschieden, daß man sich zur Umarbeitung veran-